

Vorab per e-mail: konsultation@netzentwicklungsplan.de

Lauprecht Postfach 3107 D-24030 Kiel

Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 05 72

10565 Berlin

Unser Zeichen	Sekretariat	Kontakt	Datum
753/12G110 Sie	Frau Sievers	0431 / 5 90 09 - 94 sievers@lauprecht-kiel.de	04.07.2012

Netzentwicklungsplan Strom 2012 Konsultationsverfahren Maßnahme Nr. 47 Kiel - Göhl

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder der Bürgerinitiative „Unter Hochspannung“ haben uns um Beratung und Vertretung im Konsultationsverfahren zum Netzentwicklungsplan Strom 2012 gebeten. Eine (nicht abschließende) Liste fügen wir bei als **Anlage 1**.

Diese Stellungnahme beschränkt sich bewusst auf die für das jetzige Konsultationsverfahren maßgeblichen Maßstäbe.

Dem Trassenkorridor Göhl - Kiel stehen insbesondere im Raum Pohnsdorf/Bredeneek/Schwentinental OT Weinbergsiedlung zahlreiche weitere, insbesondere naturschutzrechtliche und gesundheitliche Bedenken entgegen. Hier würde eine Trasse bislang unberührte, besondere Kulturlandschaften zerschneiden und einen schweren, vermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Auch die mit der Trasse verbundenen Langzeitbelastungen für die dort wohnenden Menschen sind vermeidbar. Die Einzelheiten werden im Verfahren in den dafür jeweils vorgesehenen Stadien gesondert geltend zu machen sein. Hingewiesen sei hier auf die Aufstellung

Kiel

Dr. iur. Gottfried Lauprecht
(bis 2000)

Michael Kohlhaas
Rechtsanwalt

Jochem Riemann
Rechtsanwalt,^{1,3} Notar

Prof. Dr. agr. Karsten Witt
Rechtsanwalt, Notar

Dr. iur. Detlev Behrens
Rechtsanwalt,⁸ Notar

Ulrich Prager
Rechtsanwalt

Petra Ahlers
Rechtsanwältin^{2,4}

Dr. iur. Andreas Piltz
Rechtsanwalt,¹ Notar,
Steuerberater

Gundula Gräfin v. Hardenberg
Rechtsanwältin⁶

Dr. iur. Birger Thomsen
Rechtsanwalt³

Dr. iur. Knut Weigle
Rechtsanwalt^{2,7}

Dr. iur. Tilman Giesen
Rechtsanwalt⁹

Jens Fickendey-Engels
Rechtsanwalt^{1,9}

Dr. iur. Frank Martens
Rechtsanwalt^{5,6}

Johannes Ruppert
Rechtsanwalt

Dr. iur. Daniel Ihonor
Rechtsanwalt

Dr. iur. Patrick Wüchner
Rechtsanwalt

Lorentzendam 36
D-24103 Kiel
Postfach 3107
D-24030 Kiel
Fon 04 31 - 590 09-0
Fax 04 31 - 590 09-81
mail@lauprecht-kiel.de
www.lauprecht-kiel.de

Itzehoe

Cord Plesmann
Rechtsanwalt,^{2,4} Notar

Alexander v. Rosenberg
Rechtsanwalt,³ Dipl.-Ing. agr.

Fachanwälte für

- 1 Agrarrecht
- 2 Arbeitsrecht
- 3 Bau- u. Architektenrecht
- 4 Familienrecht
- 5 Gewerblichen Rechtsschutz
- 6 Handels- u. Gesellschaftsrecht
- 7 Medizinrecht
- 8 Versicherungsrecht
- 9 Verwaltungsrecht

unter www.unter-hochspannung.de und die von der Bürgerinitiative direkt abgegebene Stellungnahme im Konsultationsverfahren.

Mitglieder der Bürgerinitiative sind natürliche und juristische Personen, die im Kreis Plön in Schleswig-Holstein ansässig sind.

Die meisten Mitglieder der Bürgerinitiative sitzen im nördlichen Umraum von Preetz. Dieser Bereich wird von den im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ab Seite 291 beschriebenen Ergebnismaßnahmen berührt. Unter

„P25: Trassenoptimierung und -neubau: Netzerweiterung Schleswig-Holstein“

wird dort ein geplantes Projekt der Firma TenneT TSO GmbH beschrieben. Das Projekt soll der Erhöhung der Übertragungskapazität in Schleswig-Holstein und von Schleswig-Holstein nach Süden dienen und enthält u.a. die Maßnahme Nr. 47 Kiel - Göhl. Im Rahmen dieser Maßnahme soll der Neubau einer 380 kV - Leitung zwischen Kiel und Göhl erforderlich sein. Zum Anschluss der Leitung und der notwendigen Transformatoren müssten, so heißt es, die 380 kV - Schaltanlagen Kiel und Göhl neu errichtet werden.

Zur Begründung des geplanten Projekts heißt es wörtlich (Seite 292):

„Aufgrund des prognostizierten starken Anstiegs erneuerbarer Energien im Raum Schleswig-Holstein sind die bestehende 110 kV - Netzstruktur und die vorhandenen Transformatoren nicht mehr ausreichend, um die Energie abtransportieren zu können. Bereits jetzt kommt es zu Engpässen im Netz. Die Ertüchtigung der 110 kV - Netzstruktur ist aufgrund der erwarteten Prognose nicht mehr bedarfsgerecht und zukunftsorientiert. Ohne den Neubau werden das 110 kV - Netz und die Transformatoren bereits im Grundfall überlastet werden. Die aktuell vorhandene 380 kV - Netzstruktur wäre ohne den hier aufgeführten Zubau nicht mehr (n-1)-sicher“.

In der dazugehörigen Karte ist ein aufgeblähter Trassenkorridor in Ellipsenform mit einem Nord-Süd-Durchmesser von ca. 40 km abgebildet. Die Trassenlänge soll nach der Tabelle Seite 293 60 km betragen. Auf dieser Länge soll ein vollständiger Trassenneubau erfolgen, der zum bestehenden Netz hinzutritt. Mit dieser Länge ist die Maßnahme im Projekt 25 die längste und damit wohl auch die teuerste.

Die Maßnahme genügt nicht den nach § 12 b) Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) an sie zu stellenden Anforderungen. Damit stimmt der vorgelegte Entwurf des Netzentwicklungsplans auch nicht mit den Anforderungen dieser Vorschrift überein, was die Regulierungsbehörde zu prüfen hat. Die Regulierungsbehörde kann folglich Änderungen des Entwurfes des Netzentwicklungsplanes durch die Übertragungsnetzbetreiber verlangen.

Die Nichtübereinstimmung mit den Anforderungen gemäß § 12 b) EnWG ist so weitgehend, dass das Ermessen („kann“) der Regulierungsbehörde auf eines reduziert ist: Sie muss Änderungen des Entwurfes des Netzentwicklungsplanes durch die Übertragungsnetzbetreiber verlangen.

Genügen kann nur eine vollständige Streichung der Maßnahme Nr. 47, insbesondere aber der Trassenvarianten B.3.1 und B.3.2, die derzeit von der Firma TenneT TSO GmbH in öffentlichen Veranstaltungen vorgestellt werden.

Nur ohne die Maßnahme Nr. 47 ist der Netzentwicklungsplan gemäß § 12 c) Abs. 4 EnWG bestätigungsfähig. Das ergibt sich im einzelnen aus der folgenden Begründung. Dabei legen wir zunächst (1.) die anzulegenden Maßstäbe in rechtlicher und technischer Hinsicht frei, bevor die Maßnahme Nr. 47 auf diese Maßstäbe hin überprüft wird (2.).

1. Maßstab

Zu unterscheiden ist der rechtliche Maßstab (a) vom technischen Maßstab (b).

a) Rechtlicher Maßstab

Der rechtliche Maßstab ergibt sich aus § 12 c) Abs. 1 S. 1 EnWG. Danach prüft die Regulierungsbehörde die Übereinstimmung des Netzentwicklungsplans mit den Anforderungen gemäß § 12 b) Abs. 1, 2 und 4 EnWG.

In den damit in bezug genommenen Vorschriften heißt es insbesondere:

§ 12 b) Abs. 1 S. 2 EnWG:

Der gemeinsame nationale Netzentwicklungsplan muss alle wirk-

samen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.

§ 12 b) Abs. 1 S. 3 EnWG:

Der Netzentwicklungsplan enthält ... alle Netzausbaumaßnahmen, die in den nächsten drei Jahren ab Feststellung des Netzentwicklungsplanes durch die Regulierungsbehörde für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.

§ 12 b) Abs. 2 S. 1 EnWG:

Der Netzentwicklungsplan muss alle Maßnahmen umfassen, die nach den Szenarien des Szenariorahmens erforderlich sind.

§ 12 b) Abs. 2 S. 2 EnWG:

Dem Erfordernis eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

§ 12 b) Abs. 4 EnWG:

Dem Netzentwicklungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, aus welchen Gründen der Netzentwicklungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Legt man diese, nicht einfachen gesetzlichen Vorgaben aus, stellt man fest, dass der Gesetzgeber einerseits besonderen Wert legt auf einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb. Sicherheit und Zuverlässigkeit sind gleich mehrmals im Gesetzestext genannt. Dies bedeutet aber gerade keinen Freifahrtschein zu einer Optimierung und Verstärkung ausschließlich nach den Kriterien des Netzbetriebes. Der Gesetzgeber legt großen Wert auf

- die technische Transparenz der gewählten Maßnahmen,
- deren zeitliche Priorisierung,
- die Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie

- eine geeignete und für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbare Darstellung.

Diesen Kriterien genügt der vorgelegte Netzentwicklungsplan weder in formeller noch in inhaltlicher Hinsicht. Dies ist sogleich auszuführen; zuvor sei noch der technische Maßstab dargestellt.

b) Technischer Maßstab

Die vier Übertragungsnetzbetreiber

- 50Hertz Transmission GmbH
- Amprion GmbH
- TenneT TSO GmbH
- TransnetBW GmbH

haben sich mit Stand von März 2012 auf Grundsätze für die Planung des deutschen Übertragungsnetzes verständigt. Diese Planungsgrundsätze bauen auf den Regelungen des Transmission Code 2007 auf. Sie präzisieren, harmonisieren und ergänzen die Rahmenbedingungen für die mittel- bis langfristige Netzplanung der deutschen Übertragungsnetzbetreiber. Auch der Transmission Code 2007, VDN, August 2007, enthält nur die Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber. Ausdrücklich soll nach der Präambel dieser Grundsätze die „technisch-wirtschaftliche Optimierung“ Vorrang neben externen Faktoren haben.

Schon die technischen Kriterien sind also auf die Erfordernisse der Übertragungsnetzbetreiber abgestellt.

Von besonderer Bedeutung für die zu prüfende Maßnahme Göhl - Kiel ist die Definition des (n-1)-Kriteriums:

„Ein Netz ist (n-1)-sicher geplant, wenn bei prognostizierten planungs- und bemessungsrelevanten Übertragungs- und Versorgungsaufgaben sowohl bei Ausfall als auch bei betrieblicher Abschaltung eines Betriebsmittels die Netzsicherheit gewährleistet bleibt. Dies bedeutet für das betrachtete Netzgebiet, dass basierend auf den Voraussetzungen nach Kapitel 4.2 bei Ausfall eines

schutztechnisch abgegrenzten Betriebsmittels oder bei betrieblicher Abschaltung folgende Auswirkungen ausgeschlossen sind:

- dauerhafte Grenzwertverletzungen im Hinblick auf Netzbetriebsgrößen ... und Betriebsmittelbeanspruchungen ...,
- Versorgungs- und Einspeiseunterbrechungen ...,
- Folgeauslösungen und Störungsausweitungen ...,
- Verlust der Stabilität des Netzes und von Erzeugungseinheiten ...

Bei der Prüfung des (n-1)-Kriteriums werden hinsichtlich der Sicherheit der regionalen Versorgung im Rahmen der hier dargestellten mittel- bis langfristigen Netzplanung die netztechnischen Redundanzen des unterlagerten 110 kV - Verteilungsnetzes und die Verfügbarkeiten bzw. Einsatzmöglichkeiten von Erzeugungseinheiten in diesen Netzen grundsätzlich nicht berücksichtigt. Dies bleibt vorrangig der Netzbetriebsplanung und dem Netzbetrieb, z.B. im Rahmen der koordinierten Ausschaltplanung mit den Verteilungsnetzbetreibern, vorbehalten“.

So heißt es wörtlich unter Ziffer 5.1.1, Seite 13 der Grundsätze.

Während also der Gesetzgeber einen kurzfristigen Rahmen vorgibt („in den nächsten drei Jahren“, „in den nächsten zehn Jahren“), beruht die technische Planung auf einer „mittel- bis langfristigen Netzplanung“. Während der Gesetzgeber Bedarfsgerechtigkeit vorgibt, blenden die technischen Regeln die Ergänzung der Höchstspannungsübertragungsnetze durch die 110 kV - Verteilungsnetze aus.

c) Zwischenergebnis

Die rechtlichen Maßstäbe stimmen mit den technischen Maßstäben nicht überein. Eine Netzausbauplanung, die ausschließlich nach technischen Maßstäben erfolgt, genügt den rechtlichen nicht. Damit reicht es nicht aus, als Rechtfertigung für die Maßnahme Nr. 47 auf die (n-1)-Sicherheit abzustellen, wie dies aber der Entwurf des Netzentwicklungsplanes tut.

2. Prüfung

Nicht nur sind wie vorstehend gezeigt, die Maßstäbe in sich inkohärent, sondern die Maßnahme Nr. 47 genügt auch den Maßstäben nicht:

Die (n-1)-Sicherheit des Verbrauchszentrums Kiel wird schon erreicht durch den Trassenkorridor Kiel - Audorf und das Kieler Kraftwerk. Der Trassenkorridor Göhl - Kiel hat nach einer Aussage von Herrn Marius Strecker, TenneT TSO GmbH, in einer öffentlichen Veranstaltung in Kiel am 03.07.2012 die Funktion, vor Göhl erzeugte regenerative Energie abzuleiten. Diese Ableitungsfunktion kann (n-1)-sicher durch parallele Südanbindung im Trassenkorridor Göhl - Siems - Kaltenkirchen erreicht werden. Dies gilt erst recht, wenn Bestandstrassen anderer Spannungsebenen ertüchtigt würden. Das wäre nach der Lösung lediglich administrativer Probleme in der Kooperation der verschiedenen Netzbetreiber möglich. Diese administrativen Probleme rechtfertigen den Trassenneubau Göhl - Kiel und die damit verbundenen Eingriffe nicht.

Vor diesem Hintergrund ist besonders ärgerlich, dass eine nachvollziehbare Darstellung der Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Entwurf des Netzentwicklungsplanes fehlt, obwohl die rechtlichen Vorgaben gerade darauf gerichtet sind.

Neben der vorstehend geschilderten technischen Alternative wäre auch ein Seekabel zu prüfen. Es könnte von Göhl durch den Oldenburger Graben zur Hohwachter oder zur Lübecker Bucht, von dort zum Kraftwerk Kiel an der Förde und von dort auf der Bestandstrasse nach Wellsee geführt werden.

Es ist wie gesehen rechtlich geboten, diese alternativen Maßnahmen im Netzentwicklungsplan zu konkretisieren, zu bewerten und abzuwägen.

Auch fehlt es an einer Differenzierung zwischen dem dreijährigen und dem zehnjährigen Bedarf. Die Szenarien (A2020, B2020, B2032, C2022) stellen auf die zehnjährige bzw. sogar auf die zwanzigjährige Perspektive ab.

Insoweit ist der Netzentwicklungsplan zu ergänzen und ist die Öffentlichkeit erneut mit einem rechtskonformen Entwurf zu konsultieren.

Auf der bisherigen Grundlage kann für den Trassekorridor von Göhl nach Kiel

auch in den nachfolgenden Stufen des Verfahrens, insbesondere beim Bundesbedarfsplan nach § 12 e) EnWG weder die energiewirtschaftliche Notwendigkeit noch der vordringliche Bedarf dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Giesen

Anlage
